



**Kein Anspruch auf Übernahme von Stromkosten gemäß
§ 22 Abs. 5 SGB II
- News vom 02.10.2009 -**

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 21.07.2009 entschieden, dass kein Anspruch auf Übernahme von Schulden für Stromkosten gemäß § 22 Abs. 5 SGB II besteht, wenn der Hilfebedürftige die Stromschulden wegen der Nichtzahlung der monatlichen Abschläge an den Energieversorger zu vertreten hat. Die Übernahme der Schulden ist regelmäßig nur dann gerechtfertigt, wenn der Hilfebedürftige nach den Gesamtumständen unverschuldet in Rückstand mit Zahlungen auf unterkunftsbezogene Kosten (hier: Stromkosten) geraten ist.

(Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.07.2009, AZ: 34 AS 1090/09 B ER)

Problemstellung:

Als Anspruchsgrundlage für die Übernahme von Verbindlichkeiten wegen nicht bezahlter Stromkosten kommt ausschließlich § 22 Abs. 5 SGB II in Betracht. Nach § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II können, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Die Schulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

Entscheidung (verkürzt):

BERLIN

KNAACKSTRASSE 22/24
(AM WASSERTURM)
10405 BERLIN
FON 030 / 48 48 82 - 0
FAX 030 / 48 48 82 48
BERLIN@RKKM.DE

HAMBURG

HEUBERGREDDER 12
22297 HAMBURG
FON 040 / 521 08 70 0
FAX 040 / 521 08 70 10
HAMBURG@RKKM.DE

BRANDENBURG (HAVEL)

KIRCHHOFSTRASSE 17
(VILLA REICHSTEIN)
14776 BRANDENBURG
TEL. +49 (0)3381 / 80 43 53-0
FAX +49 (0)3381 / 80 43 53-5
BRANDENBURG@RKKM.DE

DRESDEN

ROQUETTESTRASSE 55
01157 DRESDEN
FON 0351 / 4 40 06 30
FAX 0351 / 4 40 06 3
dresden@rkkm.de

RECHTSANWÄLTE *

OLIVER KISPERT LL.M.¹

TILO KRAUSE^{2, 3}

SEBASTIAN WEISS⁴

DIERK MEINRENKEN⁵

JÖRN FRANZ⁶

JAN HARTMANN

THORSTEN KRULL

Dr. Giorgio Reinheldt⁷

Dr. Uwe Mosig⁸

Henryk Füg

Jörg Dawidczak

STEUERBERATER

JEAN-PAUL WENDORFF

(StB i.S.d. § 58 S.1 StBerG)

FACHANWÄLTE

1 FA STEUERRECHT

2 FA FÜR ARBEITSRECHT

3 FA FÜR MIETRECHT UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

4 FA FÜR FAMILIENRECHT

5 FA FÜR VERKEHRSRECHT

6 FA FÜR ARBEITSRECHT

7 FA FÜR STEUERRECHT

8 FA FÜR STRAFRECHT

Nach Ansicht des LSG Berlin-Brandenburg waren die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II für die Übernahme der Stromschulden im entschiedenen Fall nicht erfüllt.

Voraussetzung für eine vom Leistungsträger gemäß § 22 Abs. 5 SGB II zu treffende Ermessensentscheidung ist es, dass die Hilfe zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage "gerechtfertigt ist".

An diesem Erfordernis fehlt es nach Ansicht des Landessozialgerichts, selbst wenn wegen einer faktischen Unbewohnbarkeit der Wohnung der Leistungsempfänger aufgrund der Stromunterbrechung seit April 2009 eine (drohende) Wohnungslosigkeit angenommen wird.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Übernahme der Stromschulden gerechtfertigt ist, ist es von besonderer Bedeutung, wie es zur Notlage gekommen ist. Die Übernahme der Schulden ist regelmäßig nur dann gerechtfertigt, wenn der Hilfebedürftige nach den Gesamtumständen unverschuldet in Rückstand mit Zahlungen auf unterkunftsbezogene Kosten geraten ist, die Notlage für die Existenz des Leistungsberechtigten bedrohlich ist und die Schulden nicht aus eigener Kraft getilgt werden können.

Nicht gerechtfertigt ist die Übernahme von Schulden, wenn Energiekostenabschläge im Vertrauen darauf nicht gezahlt werden, dass der Leistungsträger die Miet- und/oder Energieschulden später übernehmen werde.

Die Entstehung von Stromschulden hat der Leistungsempfänger in der Regel zu vertreten, wenn er im Entstehungszeitraum der Stromkosten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II enthalten hat. Die Regelleistung enthält einen Anteil für Haushaltsenergie (vgl. § 20 Abs. 1 SGB II), so dass es dem Leistungsempfänger oblegen hätte, monatliche Abschlagszahlungen an den Stromversorger zu entrichten.

Im Übrigen fehlt es nach Ansicht des Landessozialgerichts an einer Rechtfertigung für die Übernahme der Stromkosten, weil die Kosten der von der klagenden Bedarfsgemeinschaft bewohnten Wohnung unangemessen hoch sind. Die Übernahme der Stromkosten liefe in diesem Fall darauf hinaus, im Nachhinein unangemessen hohe tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft im Wege der Schuldenübernahme der von den Hilfebedürftigen selbst nicht beglichenen Stromkosten zu berücksichtigen.

Jörn Franz

Rechtsanwalt